

Adjektizische Klagen

Das römische Recht kannte grundsätzlich **keine direkte Stellvertretung**. Um jedoch dennoch einen vernünftigen rechtsgeschäftlichen Verkehr durchführen zu können, war die indirekten Stellvertretung weitverbreitet. (Bei ihr treten die Wirkungen (u.a. Eigentumserwerb) allein beim Vertreter ein, der sie dann in einem weiteren Akt auf den Vertretenen weiter überträgt). Sklaven bzw. Haussöhne – über die ein grosser Teil der Rechtsgeschäfte abgewickelt wurde – galten aber nicht als Stellvertreter, sondern als eine Art „verlängerte Hand“ des paterfamilias: So fiel aller Erwerb, den Sklaven und Haussöhne machten, direkt dem Herrn bzw. Gewalthaber zu. Anderes aber galt für die Schulden aus Rechtsgeschäften. Sie trafen zunächst einmal den Sklaven bzw. Haussohn selbst. Davon hatte freilich der Geschäftspartner wenig, da beide Gruppen ohne Vermögen waren, auf das er notfalls hätte zugreifen können. Zum Schutz des Gläubigers schuf so der Prätor eine Haftung des Herrn bzw. Gewalthabers neben der des rechtsgeschäftlich tätigen Sklaven bzw. Haussohns. Da die Haftung also hinzutrat, wurden solche Klagen adjektizische (hinzutretende) Klagen genannt.

a° de peculio

Gläubiger des Gewaltunterworfenen → Gewalthaber

Ein Peculium ist ein Sondervermögen, das der Gewaltherr dem Gewaltunterworfenen zur selbständigen Bewirtschaftung überlassen hatte. Bis zur Höhe des Wertes, den das Peculium zum Zeitpunkt der Urteilstellung hatte (dumtaxat de peculio), haftet der Gewalthaber mit seinem ganzen Vermögen, wenn Gläubiger des Gewaltunterworfenen Ansprüche gegenüber dem Gewalthaber geltend machen. Zur Berechnung des peculium-Wertes:

+ Was der Gewalthaber arglistig aus dem peculium genommen hat	Arglistige Entnahmen des Gewalthabers, die zur Gläubigerbenachteiligung erfolgten, werden dem Wert zugerechnet. Zugerechnet wird auch, was der Gewalthaber selbst dem peculium „schuldet“. Umgekehrt darf der Gewalthaber bei der Berechnung auch eigene Forderungen an das peculium abziehen.
+ Schulden des Gewalthabers an das peculium	
- Forderung des Gewalthabers an das peculium	

a° de in rem verso

Gläubiger des Gewaltunterworfenen → Gewalthaber

Ist aus einem Verpflichtungsgeschäft des Gewaltunterworfenen Gewinn in das Vermögen des Gewalthabers geflossen, kann dieser mit der a° de in rem verso vom Gewalthaber herausverlangt werden. Gehaftet wird bis zum Wert der Bereicherung im Urteilszeitpunkt. Ein Peculium ist hier also nicht erforderlich.

a° quod iussu

Gläubiger des Gewaltunterworfenen → Gewalthaber

Hat der Gewalthaber den Gewaltunterworfenen zu einem ganz bestimmten Geschäft ermächtigt (iussum) oder es nachträglich noch genehmigt (ratihabitio), dann haftet er durch diese Klage unbeschränkt. Bei Überschreitung des iussum muss geprüft werden, ob allenfalls eine andere Klage (peculio, verso) Erfolg hat.

A° institoria / a° exercitoria

Ist die Schuld nicht durch einen eigenen Sklaven oder Gewaltunterworfenen entstanden, sondern durch einen fremdem Sklaven oder gar einen Freien, kann der Geschäftsherr mit einer dieser Klagen behaftet werden.

Gläubiger → Gewalthaber über einen fremdem Sklaven oder einen Freien

Bestellt der Geschäftsherr einen fremden Gewaltunterworfenen oder Freien zum Leiter (institor) eines Handels- oder Gewerbebetriebes, steht dem Geschäftspartner dieses institor für seine Forderungen ein unbeschränkter Anspruch gegen den Geschäftsherrn zu (a° institoria).

Gläubiger → Schiffreeder (Schiffahrtsunternehmer)

Die a° exercitoria ist nichts anderes als eine a° institoria für den besonderen Geschäftsbereich des Seefrachtgewerbes. Hier kann ein Schiffreeder (exercitor navis, Schiffahrtsunternehmer) aus den Geschäftsschulden seines Schiffskapitäns belangt werden.
